

## PSV-Pflicht für Pensionskassen

Pensionskassen (PK) ohne „Protector-Schutz“ sollen ab Juni 2020 PSV-beitragspflichtig werden. Der Pensionsversicherungsverein a. G. (PSVaG) übernimmt damit zukünftig PK-Leistungskürzungen, die ein Arbeitgeber aufgrund Insolvenz nicht auffangen kann. Die Beitragspflicht zum PSV soll für alle PK gelten, die nicht dem Sicherungsfonds (Protector Lebensversicherungs-AG) unterliegen. Die PSV-Beiträge sollen in 2021 3 % und für 2022 bis 2025 4,5 % der Bemessungsgrundlage betragen. Bemessungsgrundlage ist für unverfallbare Anwartschaften die erreichbare jährliche Versorgungsleistung bzw. 10 % der erreichbaren Kapitalleistung und bei laufenden Leistungen 20 % des nach § 4d Abs. 1 EStG berechneten Deckungskapitals. Auch für den Pensionsfonds soll diese Bemessungsgrundlage zukünftig statt der bisherigen (20 % des Teilwerts nach § 6a EStG) gelten. Der PSV-Schutz umfasst dann Arbeitgeberinsolvenzen ab 2022 bzw. vor 2022. Allerdings nur, falls die PK-Leistungen um mehr als die Hälfte gekürzt wurden oder der Arbeitnehmer unter die „Armutgefährdungsschwelle“ fällt (vgl. EuGH vom 19.12.2019 –C-168/18).

### **Bedeutung für die Praxis:**

- Arbeitgeber, die noch eine, zukünftig beitragspflichtige, Pensionskasse für die betriebliche Altersversorgung Ihrer Mitarbeiter nutzen, werden einen Wechsel zur Direktversicherung anstreben. Ein Wechsel des Durchführungsweges für die Zukunft und damit die Schließung alter Kollektive ist i.d.R. problemlos möglich, sofern keine tarifvertraglichen Vorgaben im Wege stehen.
- Für den Pensionsfonds ändert sich der Beitragsverlauf – die Beitragsbelastung sollte allerdings, Stand heute, gleichbleiben

Leistungskürzungen wurden von einigen Pensionskassen bereits vorgenommen. Für diese

Kürzungen steht in der Regel der Arbeitgeber ein (Subsidiärhaftung nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG). Die vom Arbeitgeber erbrachten Leistungen zum Ausgleich von Leistungskürzungen sind, laut BMF-Schreiben vom 19.02.2020, Leistungen zum Ausgleich von Leistungskürzungen nach § 19 EStG und damit wie unmittelbare Pensionsleistungen zu besteuern.

Dies bedingt auch den Versorgungsfreibetrag nebst Zuschlag nach § 19 Abs. 2 EStG. Vorteil für Arbeitnehmer: für die PK-Leistungen kann parallel der Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG genutzt werden.

Arbeitgeber müssen jedoch zusätzlich zu den Ausgleichszahlung für die Leistungskürzung der Pensionskasse auch noch die lohnsteuerliche Abrechnung übernehmen und Rückstellungen bilden.

Zu umgehen wäre dies nur durch eine Teilabfindung der Leistungsdifferenz die ggf. mit dem Arbeitnehmer vereinbart werden könnte. Künftig denkbar wäre auch eine Weitergabe der Leistungsdifferenz an den Arbeitnehmer.

### **Mitglieder des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer - Pensionskassen –**

Stand: 15.08.2018

(Quelle: [www.protector-ag.de](http://www.protector-ag.de))

- Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG
- Allianz Pensionskasse AG
- ALTE LEIPZIGER Pensionskasse AG
- Athora Pensionskasse AG
- Debeka Pensionskasse AG
- DPK Deutsche Pensionskasse AG
- ERGO Pensionskasse AG
- Generali Deutschland Pensionskasse AG
- Gothaer Pensionskasse AG
- HDI Pensionskasse AG

- neue leben Pensionskasse AG
- NÜRNBERGER Pensionskasse AG
- Pro bAV Pensionskasse AG
- Provinzial Pensionskasse Hannover AG
- PRUDENTIA Pensionskasse AG
- R+V Pensionskasse AG
- SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG
- Sparkassen Pensionskasse AG
- Swiss Life Pensionskasse AG
- Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG
- VERKA PK Kirchliche Pensionskasse AG

aber weniger geeignet sind, um Ihre Mitarbeiter über dieses umfangreiche und vielschichtige Thema zu informieren.

Auch in dieser turbulenten Zeit spüren wir weiterhin die Nachfrage nach Vorsorgeleistungen. Das zeigt sich dadurch, dass viele unserer Kunden sich in den vergangenen Wochen nochmals gezielt mit Ihrer persönlichen Absicherung auseinandergesetzt haben.

Wir freuen uns, dass wir Ihnen hierbei durchgängig, wenn auch nur telefonisch, zur Verfügung stehen konnten. Noch mehr freuen wir uns allerdings auf die kommenden persönlichen Gespräche mit Ihnen.

### Terminierung vor Ort und online

Seit Beginn des Lockdowns kommunizieren wir ausschließlich telefonisch und online mit unseren Kunden. Und wie andere Unternehmen auch, haben wir festgestellt, dass sich vieles auch ohne Präsenz vor Ort abstimmen lässt. Dennoch erreicht ein Online-Termin häufig nicht die Qualität eines persönlichen Gesprächs.

Gerne nehmen wir ab sofort wieder Termine mit wenigen Gesprächsteilnehmern vor Ort wahr. Dabei werden wir uns selbstverständlich an die Regularien und Hygienemaßnahmen in Ihrem Unternehmen halten. Gerne führen wir die regelmäßigen „Jahresgespräche“ zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge auch im Rahmen einer Online-Konferenz durch. Kommen Sie hierzu gerne auf uns zu.

Für Mitarbeiterworkshops zur BAV in Ihrem Unternehmen schlagen wir vor, diese künftig in kleineren Gruppen und mehrfach hintereinander stattfinden zu lassen. Unsere Erfahrung zeigt, dass Online-Angebote hilfreich,

Rückantwort

Bitte zurück an:

Fax-Nr.: 06352/4000-61

E-Mail: info@bfcag.de

B&F Consulting AG

Freiheitsstr. 13-15

67292 Kirchheimbolanden

Ich / Wir wünsche/n weitere Informationen zum Thema „PSV-Pflicht für Pensionskassen“

Ich / Wir wünsche/n eine Terminierung vor Ort / Online

Bitte kontaktieren Sie mich / uns aus folgendem Anlass:

Ich / Wir wünsche/n Kontaktaufnahme durch:

- Frau Werz
- Frau Josten
- Frau Hoppe
- Frau Tasdemir
- Herrn Fröhlich
- Herrn Fehl
- Frau von Eury

Ich / Wir möchte/n in Zukunft die B&F News nicht mehr erhalten.

Absender:

Name: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Datenschutzerklärung:

Die gewünschten Informationen werden von der B&F Consulting AG versendet. Bei uns sind Ihre Daten sicher: Ihre Daten werden garantiert vertraulich behandelt und nicht an Dritte außerhalb der B&F Consulting AG weitergegeben. Mit dem Anfordern der Informationen erklären Sie sich einverstanden, regelmäßig auch weitere Informationen von uns zu erhalten. Unser Unternehmen speichert und verarbeitet Ihre Daten nur für interne Zwecke. Sie können jederzeit der Nutzung der Daten widersprechen.